Stadt Fellbach

Beschlussvorlage Nr. 136/2019

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport

AZ./Datum:	/02.08.2019		
Gremium	**Behandlung**	**Sitzungsart**	**Sitzungsdatum**
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	17.09.2019
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	01.10.2019

Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder- und Betreuungseinrichtungen für Schüler (Gebührensatzung Einrichtung für Kinder)

Bezug:
Vorlage 107/2019/1 Satzung der Stadt Fellbach über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schüler, Gemeinderat) – Gemeinderat 23.07.2019

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

> ***Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder- und Betreuungseinrichtungen für Schüler (Gebührensatzung Einrichtung für Kinder)***
>
> *Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am … folgende Änderungssatzung beschlossen:*

§ 1

§ 3, Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind unter drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden ab dem 01.01.2020 8,25 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden ab 9,85 € pro Wochenstunde.

Ab dem 01.09.2020 betragen die monatlichen Gebühren für ein Einzelkind unter drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden 8,50 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden 10,20 € pro Wochenstunde.

§ 4

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

2. Der Gemeinderat beschließt weiter:
   Den freien, kirchlichen und privaten Trägern wird empfohlen, die Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten sowie für die Betreuung von Schulkindern analog der Regelung in § 2 der städtischen Satzung festzusetzen.

Sachverhalt/Antragsbegründung:
In der Begründung und in der Anlage 3 zur Vorlage 107/2019/1 wurde detailliert dargestellt, dass die Erhöhung der Gebührensätze auf zwei gleichmäßige Stufen (zum 01.10.2019 und zum 01.09.2020) aufgeteilt werden soll. Aufgrund eines Übertragungsfehlers wurde leider die Anpassung im Beschlussantrag gegenüber der ursprünglichen Fassung nicht durchgängig nachvollzogen: Die Sätze für die zum 01.10.2019 vorgesehene Erhöhung für Kinder unter 3 Jahren (§ 3 Abs. 1 der Gebührensatzung) blieben im Beschlussantrag auf einem früheren Stand.

Zur Wahrung der Rechtssicherheit und einer ausreichenden Vorlaufzeit für die Träger spricht sich die Verwaltung dafür aus, diesen Teil der Erhöhung nunmehr zum 01.01.2020 vorzunehmen. Durch die Verschiebung der Erhöhung vom 01.10.2019 auf den 01.01.2020 entsteht - bezogen auf die städtischen Einrichtungen – ein Gebührenausfall in Höhe von rd. 3.000 €.

Der Gesamtelternbeirat und die freien Träger werden durch ein gesondertes Schreiben unmittelbar über die Änderung informiert.

Die Verwaltung bittet den Fehler zu entschuldigen.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ keine

☒ einmalige Kosten von 3000 € (Ertragsausfall)
einmalige Erträge von _____ €

☐ lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €

☐ bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung

☐ Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden

☐ über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig

☐ Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: ---